

02.13

ZfC

Zeitschrift für Compliance

2. Jahrgang
Juli 2013
Seiten 15–28

www.ZfCdigital.de

Redaktion:

ESV-Redaktion COMPLIANCEDigital

Das News-Magazin von COMPLIANCEDigital

Jeder fünfte Posten in den DAX-Aufsichtsräten in weiblicher Hand +++ EU-Parlament: Zustimmung zu den Änderungen an Bilanzierungsrichtlinien, Transparenzrichtlinie +++ BaFin und EIOPA veröffentlichen Auswirkungsstudien zu langfristigen Garantien unter Solvency II +++ EdWBeitrV-E: WPK mahnt klare, zumutbare Haftungsregelung für WP/vBP an +++ FinCEN zur Regelung von Online-Finanzprodukten +++ Geänderter DCGK in Kraft getreten +++ Bundesrat stimmt AIFM-Umsetzungsgesetz zu +++ APAK: Ergebnisse zur Qualität der Abschlussprüfung im Jahr 2012 +++ Bundesrechtsanwaltskammer gegen Einführung einer Unternehmensstrafe +++ Total SA wegen Verletzung des FCPA angeklagt +++ Aufsichtsräte fordern frühzeitige und regelmäßige Einbindung in strategische Planung +++ Alle Fonds kommen unter Aufsicht +++ Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW (EdWBeitrV-E) +++ Neu auf COMPLIANCEDigital: Compliance-News USA +++ Gerichtsentscheidung zur Zahlungsoffenlegung beim Rohstoffabbau verzögert sich +++ Neues COSO-Rahmenwerk ist breiter und dynamischer angelegt +++ Bundesrat: Schutz vor arbeitsbedingten psychischen Belastungen +++ BITKOM: Leitfaden Compliance – Rechtliche Anforderungen an ITK-Unternehmen +++ Compliance Benchmark Studie 2013 +++ Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten wegen Marktmanipulation und Insiderhandels +++ Millennials verändern Arbeitskultur weltweit +++ Zwischenstand: Reform der Abschlussprüfung +++ Entwurf der 4. Geldwäscherichtlinie: Verschwiegenheit in Gefahr +++ Europaparlament bekämpft Korruption im Rohstoffsektor +++ Gemeinsames Vorgehen gegen internationale Steuerhinterziehung +++ Pharmabranche fehlt Rezept gegen Korruption +++ Transparency International: Checkliste für „Self-Audits“ in Kommunen +++ BDU: Deutliche Verbesserungen bei der Sanierung von Unternehmen ein Jahr nach Inkrafttreten des ESUG +++ Bankenrettungen lassen M&A-Volumen in Europas Finanzbranche wieder steigen +++ IESBA: Änderungen zum Code of Ethics +++ Expertenkreis Cyber-Sicherheit des BSI nimmt seine Arbeit auf +++

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Inhalt & Impressum

APAK: Ergebnisse zur Qualität der Abschlussprüfung im Jahr 2012 Nachricht vom 10.06.2013	19	Neues COSO-Rahmenwerk ist breiter und dynamischer angelegt Nachricht vom 21.05.2013	22
Jeder fünfte Posten in den DAX-Aufsichtsräten in weiblicher Hand Nachricht vom 24.06.2013	17	Bundesrechtsanwaltskammer gegen Einführung einer Unternehmensstrafe Nachricht vom 04.06.2013	19
EU-Parlament: Zustimmung zu den Änderungen an Bilanzierungsrichtlinien, Transparenzrichtlinie Nachricht vom 20.06.2013	17	USA Total SA wegen Verletzung des FCPA angeklagt Nachricht vom 03.06.2013	19
BaFin und EIOPA veröffentlichen Auswirkungsstudien zu langfristigen Garantien unter Solvency II Nachricht vom 19.06.2013	17	Aufsichtsräte fordern frühzeitige und regelmäßige Einbindung in strategische Planung Nachricht vom 30.05.2013	20
EdWBeitrV-E: WPK mahnt klare, zumutbare Haftungsregelung für WP/vBP an Nachricht vom 18.06.2013	18	Alle Fonds kommen unter Aufsicht Nachricht vom 28.05.2013	20
USA FinCEN zur Regelung von Online-Finanzprodukten Nachricht vom 17.06.2013	18	Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW (EdWBeitrV-E) Nachricht vom 28.05.2013	21
Geänderter DCGK in Kraft getreten Nachricht vom 13.06.2013	18	Neu auf COMPLIANCEDigital: Compliance-News USA Nachricht vom 23.05.2013	21
Bundesrat stimmt AIFM-Umsetzungsgesetz zu Nachricht vom 13.06.2013	18	USA Gerichtsentcheidung zur Zahlungsoffenlegung beim Rohstoffabbau verzögert sich Nachricht vom 23.05.2013	21
		Compliance Benchmark Studie 2013 Nachricht vom 08.05.2013	23
		Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten wegen Marktmanipulation und Insiderhandels Nachricht vom 02.05.2013	23
		Millennials verändern Arbeitskultur weltweit Nachricht vom 02.05.2013	23
		Zwischenstand: Reform der Abschlussprüfung Nachricht vom 30.04.2013	24
		Entwurf der 4. Geldwäscherichtlinie: Verschwiegenheit in Gefahr Nachricht vom 22.04.2013	24

ZfC
Zeitschrift für Compliance
 Das News-Magazin von COMPLIANCEDigital
Jahrgang: 2. (2013)

Erscheinungsweise:
 4-mal jährlich; www.ZfCdigital.de
Redaktion:
 ESV-Redaktion COMPLIANCEDigital

Verlag:
 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
 Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
 Telefon (0 30) 25 00 85-0, Telefax (0 30) 25 00 85-305
 E-Mail: ESV@ESVmedien.de
 Internet: www.ESV.info

Vertrieb:
 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
 Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
 Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
 Telefon (0 30) 25 00 85-229, Telefax (0 30) 25 00 85-275
 E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de
 Konto:
 Berliner Bank AG, Konto-Nr. 51 220 31 01 (BLZ 100 708 48)
 IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01
 BIC(SWIFT) DEUTDE33110

Bezugsbedingungen:
 Open Access eJournal auf der Datenbank
 COMPLIANCEDigital.de

Rechtliche Hinweise:
 Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Redaktion, Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Zitierweise: ZfC, Ausgabe/Jahr, Seite

ISSN: 2195-7231

Europaparlament bekämpft Korruption im Rohstoffsektor

Nachricht vom 18.04.2013 25

Gemeinsames Vorgehen gegen internationale Steuerhinterziehung

Nachricht vom 17.04.2013 25

Pharmabranche fehlt Rezept gegen Korruption

Nachricht vom 16.04.2013 26

Transparency International: Checkliste für „Self-Audits“ in Kommunen

Nachricht vom 09.04.2013 26

BDU: Deutliche Verbesserungen bei der Sanierung von Unternehmen ein Jahr nach Inkrafttreten des ESUG

Nachricht vom 04.04.2013 27

Bankenrettungen lassen M&A-Volumen in Europas Finanzbranche wieder steigen

Nachricht vom 03.04.2013 27

IESBA: Änderungen zum Code of Ethics

Nachricht vom 27.03.2013 27

Expertenkreis Cyber-Sicherheit des BSI nimmt seine Arbeit auf

Nachricht vom 26.03.2013 28

Zum Wohle der Gesellschaft

Gestiegene Anforderungen an Aufsichtsorgane



Handbuch Aufsichts- und Verwaltungsrate in Kreditinstituten

Rechtlicher Rahmen – Betriebswirtschaftliche Herausforderungen – Best Practices

Herausgegeben von **Prof. Dr. Reinhold Hölscher** und **Dr. Thomas Altenhain**

2013, XLI, 1.206 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen, fester Einband, € (D) 148,-, ISBN 978-3-503-13644-5

Auch als
eBook

In diesem umfassenden Handbuch, herausgegeben von Reinhold Hölscher und Thomas Altenhain, stellen renommierte Experten die **Praxis von Aufsichts- und Verwaltungsräten** im deutschsprachigen Raum aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Perspektive anschaulich zusammen.

- **Institutioneller Rahmen** für Aufsichts- und Verwaltungsräte in Kreditinstituten
- **Rechte und Pflichten**, Haftungsregeln und Strafbarkeit

Aktuelle Rahmenbedingungen und ideale Entscheidungshilfen für Aufsichts- und Verwaltungsräte, aber auch für Vorstände von Banken und Sparkassen, die Mitarbeiter aus Stäben und Verbänden, für die Träger der Institute sowie für Berater und Wissenschaftler.

Auch als eBook erhältlich: Profitieren Sie von systematischer und schneller Navigation im Buch durch komplett verlinkte Inhalts- und Stichwortverzeichnisse.

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz
bestellen: 0800 25 00 850

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-13644-5

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Jeder fünfte Posten in den DAX-Aufsichtsräten in weiblicher Hand

Nachricht vom 24.06.2013

Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der DAX30-Unternehmen ist in den vergangenen zweieinhalb Jahren deutlich gestiegen. Derzeit sind 106 von 488 Aufsichtsratsmitgliedern bzw. 21,7 Prozent weiblich (Stand: 07. Juni 2013), wie die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC in einer bereits zum dritten Mal durchgeführten Erhebung zur diesjährigen Konferenz zum Deutschen Corporate Governance Kodex (12. und 13. Juni 2013) ermittelte. Vor Jahresfrist stellten Frauen gut 18 Prozent der Posten in den Kontrollgremien, Anfang 2011 lag ihr Anteil erst bei 13,4 Prozent.

Zudem haben sich fast alle Aufsichtsräte ein quantifizierbares Ziel zur Erhöhung des Frauenanteils in den eigenen Reihen gesetzt. Eine entsprechende Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex von 2010 befolgen mittlerweile 28 der 30 DAX-Unternehmen. Mittelfristig streben die Kontrollgremien dieser Konzerne eine durchschnittliche Zielquote von gut 23 Prozent an. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zielquote damit um rund einen Prozentpunkt erhöht.

„Zwar liegen die Unternehmen mit ihrer Zielquote noch unter den politischen Erwartungen, die meist auf einen Frauenanteil zwischen 30 und 40 Prozent abzielen“, analysiert Henning Hönsch, Partner und Aufsichtsratsexperte bei PwC. Allerdings sei die Steigerung des Frauenanteils in den vergangenen beiden Jahren durchaus beachtlich. „Insbesondere hat sich auch bei den von der Politik besonders kritisch betrachteten Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat einiges getan“, so Hönsch.

Von den 15 im vergangenen Jahr neu gewählten, weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern sind zehn auf der Anteilseignerseite in den Aufsichtsrat eingezogen, die nun insgesamt 44 Frauen vorweisen kann. Damit ist der Frauenanteil auf der Anteilseignerseite im Vergleich zum Vorjahr um vier Prozentpunkte auf 17,6 Prozent gestiegen. Anfang 2011 besetzten Frauen noch nicht einmal jeden zwölften von den Anteilseignern gestellten Aufsichtsratsposten.

PwC-Experte Hönsch: „Der Trend zu mehr Frauen auf der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat hält an. 18 DAX-Unternehmen haben ihre selbstgesteckten Ziele

schon erreicht oder sogar übererfüllt. Man darf also gespannt sein, ob die Politik die positive Entwicklung weiter beobachten oder trotzdem eine feste Quote beschließen wird.“

Zehn DAX-Unternehmen streben gemessen an ihrer Zielsetzung noch eine Erhöhung des Frauenanteils an. Diese würden in den nächsten Jahren mindestens 14 weitere Frauen für ihre Aufsichtsräte suchen. Sechs der zehn Unternehmen nennen ein konkretes Datum, bis wann die Ziele erreicht werden sollen, in der Regel bis zur nächsten oder übernächsten Aufsichtsratswahl.

Die aktuelle PwC-Analyse berücksichtigt neben den in den Geschäftsberichten veröffentlichten Zielen zur Aufsichtsratsbesetzung auch die Wahlergebnisse der diesjährigen Hauptversammlungssaison.

Weitere Informationen: [PwC](http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2013/frauenanteil-in-dax-aufsichtsraten-steigt-deutlich-kapitalseite-holt-weiter-auf.jhtml) <http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2013/frauenanteil-in-dax-aufsichtsraten-steigt-deutlich-kapitalseite-holt-weiter-auf.jhtml>

EU-Parlament: Zustimmung zu den Änderungen an Bilanzierungsrichtlinien, Transparenzrichtlinie

Nachricht vom 20.06.2013

Das Europäische Parlament stimmte am 12. Juni 2013 dem Reformpaket zur Änderung der Bilanzierungsrichtlinien und der Transparenzrichtlinie zu. Die zugrunde liegenden Änderungsvorschläge zur Überarbeitung der 4. und 7. Bilanzrichtlinie und zur Änderung der Transparenzrichtlinie hatte die EU-Kommission am 25. Oktober 2011 veröffentlicht.

Neben einer Verringerung des Bürokratieumfangs insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen werden als Ziele der Reform die Verbesserung der EU-weiten Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Abschlüsse sowie die Erhöhung der Transparenz in Bezug auf Zahlungen der mineralgewinnenden und der Holzindustrie an staatliche Stellen gesehen.

Des Weiteren soll durch die Abschaffung der Quartalsberichterstattung die Verfolgung kurzfristiger Spekulationsinteressen an den Finanzmärkten entgegengewirkt werden.

Aussagegemäß sollen die überarbeiteten Richtlinien in wenigen Wochen in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben

die Regelungen dann innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Weitere Informationen: [WPK](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_17-06-2013_02.asp) http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_17-06-2013_02.asp

BaFin und EIOPA veröffentlichen Auswirkungsstudien zu langfristigen Garantien unter Solvency II

Nachricht vom 19.06.2013

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge EIOPA hat am 14. Juni 2013 die Ergebnisse der Auswirkungsstudie zur Folgenabschätzung des Maßnahmenpakets zur angemessenen Bewertung von langfristigen Garantien unter Solvency II (Long-Term-Guarantees-Assessment – LTGA) veröffentlicht. Zusätzlich veröffentlicht die BaFin eine nationale, auf den deutschen Markt bezogene Ergebnisdarstellung.

Diskussionen im Europäischen Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament über verschiedene Instrumente zur besseren Abbildung des Versicherungsgeschäfts mit langfristigen Garantien unter Solvency II waren der Auslöser für das Long-Term-Guarantees-Assessment. Die Auswirkungsstudie soll helfen, die Wirkung dieser Instrumente auf die Versicherungswirtschaft und das Rahmenwerk unter Solvency II besser beurteilen zu können. Insbesondere für die Lebensversicherung mit ihren lang laufenden Garantiezusagen ist sie von enormer Bedeutung.

Die Studie begann Ende Januar 2013 europaweit mit der Verteilung der zu berechnenden Szenarien an die Versicherungsunternehmen. Die deutschen Versicherer reichten ihre Ergebnisse bei der BaFin ein, die diese Daten an EIOPA weiterleitete. Die europäische Aufsichtsbehörde erstellte aus den Informationen der Mitgliedsstaaten einen Bericht, der am 14. Juni 2013 der Europäischen Kommission übergeben wurde.

Die BaFin hat die Ergebnisse für den deutschen Markt zudem in einem eigenen, nationalen Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird ebenfalls der Europäischen Kommission übergeben.

Weitere Informationen und Zusammenfassung des Berichts: [BaFin](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2013/meldung_130614_ltga_studie.html) http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2013/meldung_130614_ltga_studie.html

EdWBeitrV-E: WPK mahnt klare, zumutbare Haftungsregelung für WP/vBP an

Nachricht vom 18.06.2013

Zum Referentenentwurf des BMF zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW hat die WPK in einer Stellungnahme vom 10. Juni 2013 eine klare und zumutbare Haftungsregelung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer angemahnt. Die im Entwurf vorgesehene Regelung führe nach Auffassung der WPK zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Der Referentenentwurf sieht in einer Ergänzung des derzeitigen § 2 Abs. 4 EdWBeitrV vor, dass Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern über die Richtigkeit der Angaben über die Beiträge von der Entschädigungseinrichtung nur noch anerkannt werden sollen, wenn der Berufsangehörige gegenüber der Einrichtung haftet und er die Haftung für einen fahrlässig verursachten Schaden nicht über die in § 54a WPO vorgegebenen Grenzen hinaus beschränkt hat.

Diese Regelung führt nach Auffassung der WPK zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und dem Risiko, dass die Berufshaftpflichtversicherer bei etwaigen Haftungsfällen die Versicherungsleistung verweigern. Die WPK fordert daher eine klare Haftungsregelung, die mit einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung wie bei gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen verbunden sein muss.

Weitere Informationen: [WPK](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_12-06-2013_druck.asp) http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_12-06-2013_druck.asp

FinCEN zur Regelung von Online-Finanzprodukten

Nachricht vom 17.06.2013

Die Direktorin der FinCEN, Jennifer Shasky Calvery, geht in einer Rede vor dem United States Institute of Peace auf die Regelung von Online-Finanzdienstleistungen und sog. virtuellen Währungen durch die von ihr geführte Behörde ein. FinCEN, die US Behörde, die sich die Verhinderung von Finanzkriminalität zur Aufgabe macht, hatte im Mai 2013 eine Richtlinie vorgeschla-

gen, die Online-Überweisungs- und Geldwechseldienste unter ihre Aufsicht stellen soll.

Dieser Schritt sei unabdingbar, so die Direktorin, um gegen Unternehmen vorzugehen, die unter Umgehung der aufsichtsrechtlichen Lizenzvorgaben einzig zum Zwecke der Geldwäsche gegründet werden. Gegen ein solches Unternehmen, die aus Costa Rica operierende Liberty Reserve, ist FinCEN zum ersten Mal im Mai 2013 vorgegangen und hat dieses als ein sog. risikobehaftetes Finanzunternehmen gem. § 311 USA Patriot Act klassifiziert (*financial institution of primary money laundering concern*): Liberty Reserve habe durch die Nutzung eines komplexen internen Kontensystems anonyme Überweisungen im Internet getätigt, ihren Kunden damit die Geldwäsche ermöglicht und sie in anderen Straftaten unterstützt, so die Anklage. US-Banken ist es aufgrund des § 311 USA Patriot Act nunmehr verboten, Durchgangs- oder Korrespondenzkonten im Namen der Liberty Reserve zu halten.

Die Direktorin wehrt sich in ihrer Rede gegen den Vorwurf, durch die Maßnahmen der FinCEN die Innovation im Finanzbereich zu verhindern und die Entwicklung von internetbasierten Finanzprodukten zu bremsen. Sie stellt vielmehr fest, dass sich die Anbieter der neuen Finanzprodukte genauso wie traditionelle Finanzinstitute ihrer Verantwortung stellen müssen. Von der Finanzindustrie wünscht sie sich mehr Kreativität, und zwar nicht nur beim Angebot und der Gestaltung der neuen Finanzprodukte, sondern auch bei der Frage der Missbrauchsvermeidung durch Kriminelle.

Weitere Informationen: [FinCEN](http://www.fincen.gov/news_room/speech/pdf/20130613.pdf) http://www.fincen.gov/news_room/speech/pdf/20130613.pdf

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

Geänderter DCGK in Kraft getreten

Nachricht vom 13.06.2013

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde am 10. Juni 2013 gemäß § 161 AktG im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht und damit bekannt gemacht. Durch die Veröffentlichung ist der geänderte DCGK in Kraft getreten.

Der Schwerpunkt der Kodexänderungen liegt in diesem Jahr auf der Vorstandsvergütung. So betreffen die Anpassungen insbesondere das Kapitel 4.2 „Vorstand – Zusammensetzung und Vergütung“ sowie eine Reihe nicht materieller Änderungen, die den Kodex punktuell verschlanken und besser lesbar machen.

Der DCGK in seiner neuen Fassung vom 13. Mai 2013 kann hier heruntergeladen werden: [Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex](http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/index.html) <http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/index.html>

Weitere Informationen: [Audit Committee Institute](http://www.audit-committee-institute.de/23670.htm) <http://www.audit-committee-institute.de/23670.htm>

Bundesrat stimmt AIFM-Umsetzungsgesetz zu

Nachricht vom 13.06.2013

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2013 dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz) zugestimmt, den der Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedet hatte. Damit wird das Gesetz voraussichtlich wie geplant am 22. Juli 2013 in Kraft treten.

Die WPK hatte sich auch gegenüber den Bundesratsmitgliedern noch einmal für eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für solche Verwahrstellen eingesetzt, deren Funktion grundsätzlich auch von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern übernommen werden kann. Dies wurde unter Hinweis auf die AIFM-Richtlinie abgelehnt. Danach sei es unangemessen, den Anlegern das Risiko für Fehler der Verwahrstellen aufzuerlegen.

Zum gleichzeitig beratenen AIFM-Steueranpassungsgesetz hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen. Eine Presseinformation dazu ist auf der Internetseite des Bundesrates abrufbar. Demnach haben die Länder am 07. Juni 2013 das sogenannte AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vorerst gestoppt und in das Vermittlungsverfahren verwiesen. Sie halten unter anderem die Möglichkeit der neu geregelten offenen Investmentkommanditgesellschaft für systemwidrig, Erträge an die Gesellschafter durchzuschleusen und zusätzlich eine steuerfreie

Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen vorzunehmen. Zudem sei eine Regelung erforderlich, die verhindert, dass ausländische Einkünfte inländischer Anleger dauerhaft steuerneutral gegen die deutsche Besteuerung abgeschirmt werden können. Zur Bekämpfung der sogenannten Goldfinger-Modelle hält der Bundesrat zusätzliche Anpassungen des Einkommensteuergesetzes für notwendig (vgl. [Bundesrat](http://www.bundesrat.de/cdn_330/nn_8538/DE/presse/pm/2013/136-2013.html?__nnn=true) http://www.bundesrat.de/cdn_330/nn_8538/DE/presse/pm/2013/136-2013.html?__nnn=true).

Weitere Informationen: [WPK](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_11-06-2013.asp) http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_11-06-2013.asp

APAK: Ergebnisse zur Qualität der Abschlussprüfung im Jahr 2012

Nachricht vom 10.06.2013

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 veröffentlicht und zieht eine insgesamt positive Bilanz ihrer Aktivitäten. Dennoch mangle es in der praktischen Prüfungsarbeit teilweise an der erforderlichen kritischen Grundhaltung einiger Abschlussprüfer.

Die APAK stellt in ihrem Bericht fest, „dass die WPK – in den aufsichtsrelevanten Bereichen – ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Frühzeitige Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden von der WPK stets berücksichtigt und umgesetzt.“

Die von der APAK durchgeführten Inspektionen hätten sich als ein wirksames Instrument der Aufsicht über Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen bewährt, so die APAK in ihrer Presseinformation vom 05. Juni 2013. Weiter wird dort ausgeführt:

„Trotz des insgesamt positiven Effekts kann die Entwicklung der Inspektionsergebnisse aber noch nicht zufriedenstellen. So gab es noch zu viele und vielfach wiederkehrende Beanstandungen.“

Die Ergebnisse zeigen aus Sicht der APAK, dass in der praktischen Prüfungsarbeit die erforderliche kritische Grundhaltung nicht immer eingenommen wird. Manche Abschlussprüfer würden sich bei der Beurteilung wesentlicher Sachverhalte zu sehr auf Aussagen des geprüften Unternehmens verlassen. Eine unzurei-

chende auftragsbegleitende Qualitätssicherung sei oftmals ebenfalls Ursache dafür, dass Mängel in der Prüfungsabwicklung nicht rechtzeitig aufgedeckt werden.

Anzuerkennen sei, dass die ganz überwiegende Zahl der durch die APAK untersuchten Abschlussprüfer an einer hohen Qualität der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfungen interessiert ist und daher die Hinweise und Belehrungen, die sich aus den Inspektionen ergeben, konstruktiv aufnimmt.

Aus Sicht der APAK ist im Rahmen der Diskussion über Faktoren und Maßnahmen zur Verbesserung der Prüfungsqualität auch eine Einbeziehung der Prüfungsausschüsse von Unternehmen als unmittelbare Adressaten der Abschlussprüfung erforderlich. Geprüft werde daher, ob und wie Prüfungsausschüsse über Feststellungen aus Inspektionen informiert werden können, welche die Abschlussprüfung ihres Unternehmens betreffen.

Weitere Informationen: [WPK](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_05-06-2013.asp) http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_05-06-2013.asp

Bundesrechtsanwaltskammer gegen Einführung einer Unternehmensstrafe

Nachricht vom 04.06.2013

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich in einer aktuellen Stellungnahme gegen die Einführung einer neuen strafrechtlichen Sanktion von juristischen Personen des Wirtschaftslebens in Form einer „Unternehmensstrafe“ aus. Die vorhandenen rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität seien ausreichend.

Sie sehe hierfür weder ein kriminalpolitisches noch ein rechtliches Bedürfnis. Weder sei ein signifikanter Anstieg sog. Unternehmenskriminalität zu verzeichnen, d.h. von Straftaten, die aus Unternehmen heraus begangen werden und denen mit neuartigen Sanktionen präventiv begegnet werden müsste, noch seien Ungleichbehandlungen von Unternehmen in der Strafverfolgungspraxis ersichtlich, die aus dem Fehlen geeigneter Sanktionen resultieren würden.

Vielmehr sei eine besorgniserregende Erosion des Legalitätsprinzips zu beob-

achten, die daraus folgt, dass sich in der Praxis der Strafverfolgung die materiellen Vorteile, die dem Staat aus den bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen zufließen (können) (Unternehmensgeldbuße, Verfall), zunehmend verselbständigen. Die Höhe solcher Sanktionen werde sowohl für die Art und Weise der Strafverfolgung als auch für den Inhalt „eivernehmlicher“ Verfahrensbeendigungen immer bedeutsamer. Die an sich begrüßenswerten Möglichkeiten der Verständigung im Strafverfahren würden dadurch zunehmend den Charakter ökonomisch motivierter und dominierter Aushandlungsprozesse gewinnen, nicht zuletzt auch zulasten der Rechte Einzelner.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürchtet, dass die angestrebte Pönalisierung von Unternehmen den Prozess der „Ökonomisierung“ und „Privatisierung“ von Strafverfahren – oder: „Amerikanisierung“ – verstärken und das Institut der Strafe im Ergebnis schwächen würde.

Ein Defizit gegenüber anderen Rechtsordnungen bestehe laut der Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Die vorhandenen rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität seien ausreichend.

Anstelle einer Ausweitung des Strafrechts empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme die Beseitigung diverser aus ihrer Sicht rechtsstaatlicher Defizite.

Download der Stellungnahme:

[Bundesrechtsanwaltskammer](http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/mai/stellungnahme-der-brak-2013-09.pdf) <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/mai/stellungnahme-der-brak-2013-09.pdf>

Total SA wegen Verletzung des FCPA angeklagt

Nachricht vom 03.06.2013

Die SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) hat das französische Energieunternehmen Total SA wegen Verletzung des US-amerikanischen Antikorruptionsgesetzes (Foreign Corrupt Practices Act – FCPA) angeklagt. Dem internationalen Unternehmen, das seit 1991 an der NYSE notiert ist, wird vorgeworfen, Bestechungszahlungen von über 60 Millionen USD an Zwischen-

leute eines iranischen Regierungsbeamten geleistet zu haben.

Dieser habe daraufhin seinen Einfluss geltend lassen, um Total SA signifikante Verträge zum Abbau von Erdöl- und Gasvorkommen zukommen zu lassen. Die illegalen Zahlungen wurden mit Hilfe von „Beratungsverträgen“ mit Scheinfirmen der iranischen Regierung geleistet und in den Geschäftsbüchern des Unternehmens als „zur Geschäftsentwicklung bedingte Ausgaben“ verbucht. Nach Meinung der SEC machte Total SA durch die Bestechungszahlungen an die iranischen Regierungsvertreter einen Gewinn von über 150 Millionen USD.

Die SEC kritisiert, dass das Unternehmen über keine ausreichenden Kontrollen und internen Prozesse verfügt habe, die eine ordnungsgemäße Prüfung der „Beratungsverträge“ ermöglicht und für die Einhaltung der US amerikanischen Antikorruptionsgesetze gesorgt hätten.

Total SA einigte sich mit der SEC, eine Vergleichssumme von über 398 Millionen USD zu zahlen. Neben der Klageerhebung durch die SEC kündigte das US Justizministerium an, in einem strafrechtlichen Parallelverfahren gegen Total SA vorzugehen.

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

Aufsichtsräte fordern frühzeitige und regelmäßige Einbindung in strategische Planung

Nachricht vom 30.05.2013

Viele Mandatsträger kritisieren im Rahmen ihrer Tätigkeit die zu späte Einbindung in Entscheidungen und den damit einhergehenden erhöhten Aufwand. Außerdem wird eine mögliche Überschneidung von Beratungs- und Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Aufgabenstellung von Aufsichtsräten bemängelt. Dies geht aus der 12. Aufsichtsrats-Panel-Befragung „Strategie und Risikomanagement im Aufsichtsrat“ der Zeitschrift „Der Aufsichtsrat“ in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hervor.

Nahezu zwei Drittel (62 Prozent) der Befragten sehen insbesondere im deut-

schen „Two Tier“-System die Möglichkeit für eine Beratung durch den Aufsichtsrat oder seinen Vorsitzenden als gegeben an, 58 Prozent halten das deutsche System diesbezüglich für vorzugswürdig. Bemängelt wurde jedoch die geringe institutionelle Absicherung der Beratung im deutschen System.

Die Mehrzahl der Aufsichtsräte bevorzugt das Themenfeld „Planung“ gegenüber „Strategie“ und „Risikomanagement“. Gleichzeitig fordern 62 Prozent eine regelmäßige und frühzeitige Terminierung des Themas „Strategie/Strategiefortschreibung“ als Tagesordnungspunkt. In knapp der Hälfte der konkreten Vorschläge der Befragten wurde das Hinzuziehen externer Berater zu den Sitzungen angeregt.

Einig sind sich die Befragten, dass die gesetzlichen Änderungen, die den Aufsichtsrat zu einer intensiveren Befassung mit der Unternehmensplanung verpflichten, eine große Bedeutung haben. Bemängelt wird die oft nicht frühzeitig genug vorliegende Planung des Vorstands, so dass zu wenig Zeit zur Beratung bestehe und Ergebnisse häufig nur noch akzeptiert oder abgelehnt werden können.

Überraschenderweise sieht etwa die Hälfte der Befragten auch nach 15 Jahren Praxis des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und der Einführung des Risikofrüherkennungssystems immer noch Verbesserungsbedarf beim Risikomanagement.

Für das 12. Aufsichtsrats-Panel wurden 50 Mandatsträger persönlich telefonisch befragt. Die Teilnehmer repräsentieren durch Mehrfachmandate insgesamt 194 Gesellschaften. Insgesamt 88 Prozent der Befragten sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende in mindestens einem Überwachungsorgan. Die Hälfte der Panel-Teilnehmer hält ein bis drei Überwachungsmandate, fast ein Drittel hat vier bis sechs Mandate übernommen, die übrigen sind in sieben bis zehn Gremien vertreten. Insgesamt 18 der repräsentierten Gesellschaften sind im Prime Standard gelistet (4 DAX, 5 MDAX, 2 SDAX, 1 TecDax und 6 weitere).

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des 12. Panels erhalten Sie auf Anfrage unter: nicole.mainzer@bdo.de

Weitere Informationen: BDO <http://www.bdo.de/presse/pressemitteilungen/2-quartal-2013/>

Alle Fonds kommen unter Aufsicht

Nachricht vom 28.05.2013

Sämtliche Arten von Investmentfonds und ihre Verwalter kommen unter Finanzaufsicht. Dazu gehören zum Beispiel offene Immobilienfonds und Hedgefonds. Der Bundestag hat das so genannte AIFM-Umsetzungsgesetz beschlossen.

Für den Investmentfondsbereich verlangt Deutschland damit, was 2009 die G-20 beschlossen hatten: Kein Finanzmarkt, kein Finanzmarktakteur und kein Finanzprodukt bleibt künftig unbeaufsichtigt.

Regelungen für Fonds

Neben offenen Immobilienfonds und Hedgefonds werden beispielsweise auch Private Equity Fonds als alternative Investmentfonds gesetzlich erfasst und der Finanzaufsicht unterstehen. Das neue Gesetz betrifft Fonds für Privatanleger sowie Fonds für professionelle und semiprofessionelle Anleger.

Um Kleinanleger besser zu schützen, werden so genannte „Publikumsfonds“ strenger Regeln unterworfen als Fonds für professionelle Anleger.

Mit dem Gesetz wird auch auf die Erfahrungen bei offenen Immobilienfonds reagiert, bei denen es in der Vergangenheit vermehrt zu Fondschließungen und Abwicklungen gekommen ist

Aufsicht über Fondsmanager

Für die Verwalter alternativer Investmentfonds führt das Gesetz eine Zulassungspflicht ein. Sie werden einer laufenden Aufsicht unterworfen.

Die Verwalter müssen unter anderem ein angemessenes Risiko- und Liquiditätsmanagement einrichten. Sie müssen ihre besondere Sachkenntnis, Erfahrung und Zuverlässigkeit nachweisen. Es gelten umfangreiche Berichtspflichten gegenüber der Finanzaufsicht.

Auch für Verwalter geschlossener Fonds des „grauen Kapitalmarktes“ schreibt das neue Gesetz eine umfassende Aufsicht vor. Damit wird dieser Bereich in den regulierten Kapitalmarkt überführt.

Besondere Transparenzpflichten gelten für Hedgefondsmanager. Die Aufsichtsbehörden sollen so mögliche Risiken für den gesamten Finanzmarkt besser erkennen und frühzeitig reagieren können.

Keine Hedgefonds für Privatanleger

Hedgefonds dürfen künftig in Deutschland nicht mehr für private Anleger aufgelegt werden. Auch ausländische Hedgefonds dürfen in Deutschland nicht mehr an Privatanleger verkauft werden. Damit werden Kleinanleger vor solchen besonders risikoreichen Finanzprodukten geschützt.

EU-weit gleiche Aufsichtsregeln

Die Bundesregierung hatte den Gesetzesentwurf im Dezember 2012 auf den Weg gebracht. Er setzt die entsprechende EU-Richtlinie in deutsches Recht um. Das neue Kapitalanlagegesetzbuch wird das bisherige Investmentgesetzbuch ersetzen.

Künftig gelten EU-weit einheitliche Anforderungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Managern alternativer Investmentfonds.

Das nationale Umsetzungsgesetz soll am 22. Juli 2013 in Kraft treten.

Weitere Informationen: Bundesregierung <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/05/2013-05-16-alle-fonds-unter-aufsicht.html>; Renz, Hartmut/Jäger, Lars/ Maas, Gero (Hrsg.): *Compliance für geschlossene Fonds. Praxis-Leitfaden für Anbieter, Vertrieb und Zweitmarkt*, ESV 2013

Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW (EdWBeitrV-E)

Nachricht vom 28.05.2013

Das BMF hat einen Referentenentwurf zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge zu deren Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau vorgelegt.

Dabei geht es u.a. darum, dass Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern über die Richtigkeit der Angaben über die Beiträge nur noch anerkannt werden sollen, wenn der Wirtschaftsprüfer gegenüber der EdW haftet und die Haftung für einen fahrlässig verursachten Schaden nicht über die in § 54a WPO vorgegebenen Grenzen hinaus beschränkt hat.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf weist das IDW darauf hin, dass eine Einbeziehung der EdW in das Vertragsverhältnis zwischen Wertpapierhandelsunternehmen und Wirtschaftsprüfer in Betracht kommen kann für Berichterstattungen, die ausdrücklich für Zwecke der Beitragserhebung und zur Vorlage bei der EdW durch das Wertpapierhandelsunternehmen beauftragt werden. Über diese Arbeitsergebnisse kann sich der WP nach berufsständischen Grundsätzen sowohl in einem eigenständigen Bericht nebst Bescheinigung als auch in einer zusätzlichen Anlage zum Prüfungsbericht äußern. Bei einer freiwilligen Bestätigungsleistung ist die Haftungserweiterung gegenüber der EdW separat zu vereinbaren.

Angeregt wird eine Regelung zum Haftungsverhältnis in der EdWBeitrV.

Weitere Informationen: IDW <http://www.idw.de/idw/portal/d631088>

Neu auf COMPLIANCEDigital: Compliance-News USA

Nachricht vom 23.05.2013

Aktuelle Informationen zu internationalen Compliance-Entwicklungen: Mit den neuen Compliance-News USA von Anna Rode wird die umfangreiche Datenbank COMPLIANCEDigital des Erich Schmidt Verlags jetzt noch attraktiver.

COMPLIANCEDigital bietet ein breites Spektrum an eBooks, eJournals und Fachartikeln, aktuellen Nachrichten, Rechtsprechung und Informationen zu Veranstaltungen und neuester Literatur zu allen wesentlichen Themen der Compliance und unmittelbar angrenzenden Fachgebieten wie Risk Management, Fraud, Corporate Governance.

Mit den neu hinzugekommenen **Compliance-News USA** von Autorin Anna Rode wird das Angebot jetzt noch interessanter: Ab dieser Woche präsentieren wir Ihnen regelmäßig Nachrichten zu US-amerikanischen Compliance-Themen, die für internationale Unternehmen von Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Zusammenfassungen der wichtigsten Entscheidungen der SEC, CFTC oder US Treasury/OFAC sowie der Bankaufsichtsbehörden, geplante und umgesetzte Gesetze und Richtlinien, Stellungnahmen von ranghohen Repräsentanten und Entscheidungs-

trägern der US-Finanzaufsichtsbehörden, Studien und Jahresberichte oder extraterritoriale Themen wie Geldwäsche/BSA/USA PATRIOT ACT, FCPA, US Sanktionen, Whistle-Blowing oder Dodd-Frank.

Die News-Autorin Dipl.-Juristin Anna Rode, LL.M., ist Chefredakteurin von CompliancePuls – Der US-Compliance Tracker <http://www.compliancepuls.com/> und hat bereits im ESV publiziert (*Compliance Update – USA* in ZRFC 1/2013 <http://www.compliancedigital.de/ce/compliance-update-usa-1/detail.html> und 3/2012 <http://www.compliancedigital.de/ce/compliance-update-usa/detail.html>).

Die Compliance-News USA von Anna Rode erscheinen ausschließlich online und sind **frei zugänglich** in der Rubrik News auf COMPLIANCEDigital sowie hier in der ZfC erhältlich.

Die erste Compliance-News USA *Gerichtsentscheidung zur Zahlungsoffenlegung beim Rohstoffabbau verzögert sich* sehen Sie im Anschluss.

Gerichtsentscheidung zur Zahlungsoffenlegung beim Rohstoffabbau verzögert sich

Nachricht vom 23.05.2013

Das US Berufungsgericht (U.S. Court Of Appeals for the District of Columbia) hat die *Klage der US amerikanischen Handels- und Energieverbände gegen die SEC zurückgewiesen* <http://docs.justia.com/cases/federal/appellate-courts/cadc/12-1398/12-1398-2013-04-26.pdf>, mit der sie sich gegen die von der SEC umgesetzten Transparenzvorgaben des §1504 Dodd-Frank Act wenden („Cardin Lugar Bestimmung“, § 13(q) Securities Exchange Act).

Diese verpflichten US-börsennotierte, rohstofffördernde Unternehmen ihre Zahlungen an Regierungen und öffentliche Stellen zu melden, die sie im Zusammenhang mit dem Abbau von Rohöl, Erdgas oder Mineralien geleistet haben. Die detaillierten Angaben über Zahlungen von Gebühren, Steuern, Boni, Mieten, usw. werden demnach jährlich in einem elektronischen, interaktiven Format (Form SD) bei der SEC eingereicht, um sie der Öffentlichkeit online verfügbar zu machen. Damit soll die Transparenz im internationalen Rohstoffabbau erhöht und auf Korruption und verschwenderische Praktiken der Regierun-

gen rohstoffreicher Länder hingewiesen werden („resource curse“).

Die Klage, in der die SEC von der britischen Hilfsorganisation Oxfam unterstützt wird, wird nun aus prozessualen Gründen abgelehnt. Sie muss zunächst vom unteren Gericht, dem U.S. District Court for the District of Columbia, entschieden werden, denn das US Berufungsgericht glaubt, nicht gesetzlich ermächtigt zu sein, sich dieser Sache unter Umgehung der Erstinstanz anzunehmen. Dieser wird es nun obliegen, darüber zu entscheiden, ob die Richtlinie u.a. „willkürlich und kapriziös“ und ohne einer ordnungsgemäßen Kosten-Nutzen-Analyse zustande gekommen ist. Diese Entscheidung wird für eine ähnlich umstrittene Regelung als relevant erachtet, in der es um Transparenzvorgaben bezüglich der Nutzung von sog. Kongomaterialien oder „conflicts minerals“ geht, § 1502 Dodd-Frank Act. Die betroffenen Unternehmen, die mit der Implementierung von internen Prozessen bisher gezögert haben, müssen nun weiter auf die Klärung über die Wirksamkeit der Richtlinie warten, und das obwohl die Implementierungsfrist zum 30. September 2013 beginnt.

Weitere Informationen: Beitrag Compliance Update – USA von Anna Rode, ZRFC 1/2013, S. 36-39 <http://www.compliancedigital.de/ce/compliance-update-usa-1/detail.html>

Anna Rode, Compliance Puls – Der US-Compliance Tracker (www.compliancepuls.com)

Neues COSO-Rahmenwerk ist breiter und dynamischer angelegt

Nachricht vom 21.05.2013

Das überarbeitete COSO-Rahmenwerk für Interne Kontrollsysteme (IKS) konzentriert sich nicht mehr nur auf Finanzthemen, sondern umfasst auch die nicht-finanzielle Berichterstattung, wie zum Beispiel Corporate Responsibility.

Das von PwC in Zusammenarbeit mit der privaten US-Organisation COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) erstellte 2013 Internal Control-Integrated Framework (Framework) wurde am 14.05.2013 vorgestellt und löst das alte am 14. Dezember 2014 ab. Der

Entwurf der Überarbeitung stand zuvor seit Ende 2011 zur öffentlichen Kommentierung zur Verfügung.

Das Rahmenwerk hat weltweit den Charakter eines Standards für Interne Kontrollsysteme. In der Übergangsphase sollten sich Unternehmen laut PwC mit dem neuen Rahmenwerk beschäftigen und ihr Internes Kontrollsystem entsprechend umbauen.

Im Vergleich zur alten Version ist das neue Rahmenwerk laut PwC viel breiter und dynamischer angelegt. Bislang konzentrierten sich die Vorgaben für das interne Kontrollsystem auf die Finanzberichterstattung. So habe das erste Rahmenwerk, das vor mehr als 20 Jahren entstand, als Reaktion auf betrügerische Handlungen im Rechnungswesen sehr hohe praktische Bedeutung erlangt. Das Marktumfeld habe sich aber seither stark verändert und Globalisierung, die Vernetzung über das Internet, neue Technologien, stark schwankende Rohstoffpreise und Konjunkturausschläge seien heute Realität.

Das Rahmenwerk eignet sich für alle Unternehmen, aber auch für nichtkommerzielle Organisationen. Der Leitfaden ist auf das Unternehmen insgesamt, aber auch auf einzelne Abteilungen oder regionale Einheiten anwendbar. Damit lässt sich ein IKS für eine einzelne Abteilung, aber auch für den gesamten Konzern einrichten.

Weitere Informationen: Das neue 2013 Internal Control-Integrated Framework (Framework) ist erhältlich unter <http://www.coso.org/IC.htm>. Kostenlose Executive Summary (20 Seiten) unter http://www.coso.org/documents/COSO%202013%20ICFR%20Executive_Summary.pdf; PwC <http://www.pwc.de/de/risk/neues-coso-rahmenwerk-fuer-interne-kontrollsysteme-ist-breiter-und-dynamischer-angelegt.jhtml>; COSO <http://www.coso.org/documents/COSO%20Framework%20Release%20PR%20May%2014%202013%20Final%20PDF.pdf>

Bundesrat: Schutz vor arbeitsbedingten psychischen Belastungen

Nachricht vom 14.05.2013

Die Länder wollen Beschäftigte besser vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit schützen. Mit einer Anfang 2013 beschlossenen Verordnung möchten sie die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes für psychische Belas-

tungen konkretisieren, da Betrieben und Aufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang bisher ein verbindlicher Bezugsrahmen fehle. Die bestehenden rechtlichen Vorgaben seien zu abstrakt.

Zur Begründung seiner Initiative führt der Bundesrat aus, dass nach den Auswertungen der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit arbeitsbedingter Stress zu den wesentlichen gesundheitsgefährdenden Ursachen in der Arbeitswelt gehört. Im Jahr 2011 seien 53 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage allein auf das Konto psychischer Störungen gegangen, was einen Anstieg um mehr als 80 Prozent in den letzten fünf Jahren bedeute.

Die Vorlage wird nun der Bundesregierung zugeleitet, damit diese die Rechtsverordnung erlässt.

Weitere Informationen: Bundesrat http://www.bundesrat.de/cln_350/nn_8538/DE/presse/pm/2013/103-2013.html?__nnn=true

BITKOM: Leitfaden Compliance – Rechtliche Anforderungen an ITK-Unternehmen

Nachricht vom 13.05.2013

Zahlreiche gesetzliche Vorschriften und zunehmender Druck von Finanzmärkten stellen Führungskräfte aus der Wirtschaft vor neue Herausforderungen, denn die IT-Systeme und Geschäftsprozesse in den Unternehmen müssen den komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorgaben und Bekanntmachungen, aufsichtsrechtlicher Anforderungen, Richtlinien und Standards) entsprechen. Der neue Leitfaden des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) soll Entscheidungsträger auf die Relevanz der hier aufgeworfenen Fragestellungen aufmerksam machen und ihnen den notwendigen Überblick verschaffen. Er bietet eine komprimierte Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Richtlinien, Standards sowie Ansätze und Hilfestellung zur praktischen Umsetzung.

Neue Anforderungen an Corporate Governance und Compliance machen auch um Outsourcing-Dienstleistungen keinen Bogen. Folgende Fragen sind für Kunden und Anbieter von Outsourcing-Services gleichermaßen aktuell:

- ▶ Welche gesetzlichen Regelungen und Richtlinien sind bei IT-Outsourcing-Projekten zu beachten?
- ▶ Welche Standards oder Zertifikate haben sich auf dem Markt durchgesetzt?
- ▶ Welche Referenzmodelle bieten Orientierungen?
- ▶ Wie sollten sich die neuen Anforderungen in einem Outsourcing-Vertrag widerspiegeln?
- ▶ Wie setze ich als Verantwortlicher im Unternehmen diese Richtlinien praktisch um?

Der Leitfaden soll Entscheidungsträger auf die Relevanz der hier aufgeworfenen Fragestellungen aufmerksam machen und ihnen den notwendigen Überblick verschaffen. Er bietet eine komprimierte Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Richtlinien, Standards sowie Ansätze und Hilfestellung zur praktischen Umsetzung.

Weitere Informationen und Download des „BITKOM-Leitfaden Compliance – Rechtliche Anforderungen an ITK-Unternehmen“: [BITKOM](http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337_40787.aspx)
http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337_40787.aspx

Compliance Benchmark Studie 2013

Nachricht vom 08.05.2013

Die Bedeutung von Compliance-Management nimmt weiter zu. Während in 84 Prozent der börsennotierten Unternehmen Compliance eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben wird, sehen auch mittelständische Unternehmen mit 72 Prozent der befragten Unternehmen ein Mindestmaß an Compliance-Maßnahmen, oftmals im Rahmen ihrer internationalen Geschäftstätigkeit, als unerlässlich an.

Das ist ein Ergebnis der zum zweiten Mal von KPMG durchgeführten Compliance-Benchmark Studie 2013, in der unter Federführung der KPMG Compliance-Experten Jens C. Laue, Jürgen Kunz und Christoph Schenk der aktuelle Stand der Ausgestaltung von Compliance Management-Systemen in deutschen Unternehmen untersucht wurde. Befragt wurden Compliance-Verantwortliche von insgesamt 130 Unternehmen. Erstmals nahmen neben großen und börsennotierten Kon-

zernen auch mittelständische Unternehmen an der Umfrage teil. Diese breit gefächerte Untersuchungsbasis ermöglicht eine umfassende Compliance-Bestandsanalyse in deutschen Unternehmen.

Demnach ist Compliance nach wie vor eines der Topthemen in deutschen Unternehmen. Es fällt jedoch auf, dass die Befragten die Ausgestaltung ihres Compliance Management-Systems – oftmals im Widerspruch zu den vorhandenen Vorkehrungen – weitaus wirksamer einschätzen, als es tatsächlich ist.

Die Risiken sind hierbei nicht zu unterschätzen: Aus den Befragungsdaten lässt sich ableiten, dass circa 20 Prozent der börsennotierten und 40 Prozent der mittelständischen Unternehmen über kein institutionalisiertes Compliance-Risikomanagement verfügen. Dies bezieht sich unter anderem insbesondere auf die Überwachung und Einbindung von Tochtergesellschaften in das Kontrollsystem der Unternehmenszentrale. Ohne eine systematische Erfassung von Compliance-Risiken ist es jedoch schwierig, geeignete risikominimierende Maßnahmen zu entwickeln.

Positiv hervorzuheben ist der Trend unter den Befragten, Compliance nicht nur als ein auf die Umsetzung von juristischen Vorgaben beruhendes System zu betrachten. Unternehmen erkennen die Notwendigkeit, parallel eine wirksame Compliance-Kultur zu gestalten. Hier sehen jedoch viele Unternehmen noch weiteren Handlungsbedarf, um wirksame Compliance-Kommunikationsmaßnahmen und schließlich eine entsprechende Compliance-Kultur zu etablieren.

Weitere Informationen und Download der Studie: [KPMG](http://www.kpmg.de/Themen/37328.htm)
<http://www.kpmg.de/Themen/37328.htm>

Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten wegen Marktmanipulation und Insiderhandels

Nachricht vom 02.05.2013

Im Prozess um Marktmanipulation und Insiderhandel, der auf Strafanzeigen der BaFin zurückgeht, hat das Landgericht München am 29.04.2013 einen 45-jährigen Geschäftsmann zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt.

Für Geschädigte ordnete das Gericht darüber hinaus eine Rückgewinnungshilfe in Höhe von 3,5 Millionen Euro an. Gegen eine zweistellige Anzahl weiterer Beschuldigter ermittelt die Staatsanwaltschaft München I weiterhin.

Der Verurteilte hatte sich zunächst gemeinsam mit weiteren Tätern eines Kapitalerhöhungsschwindels schuldig gemacht. Dazu hatte er dem zuständigen Registergericht gefälschte Bankbescheinigungen vorgelegt und es so dazu veranlasst, eine unrichtige Eintragung über eine Kapitalerhöhung vorzunehmen. Anschließend tätigte der Verurteilte – wohlwissend, dass keine Kapitalerhöhung erfolgt war – Aktiengeschäfte. Durch gegenläufige Kauf- und Verkauforders erreichte er, dass Börsenpreise festgestellt wurden, die nicht den tatsächlichen Regeln von Angebot und Nachfrage entsprachen. Darüber hinaus soll der Verurteilte mitverantwortlich dafür gewesen sein, mit Hilfe falscher Informationen Investoren für ein Unternehmen einzuwerben.

Die dadurch erzeugte Nachfrage nutzte er dazu, seine Anteile über die Depots seiner Frau und einer Investmentfirma zu veräußern.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Weitere Informationen: [BaFin](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2013/meldung_130430_mm_muenchen.html)
http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2013/meldung_130430_mm_muenchen.html

Millennials verändern Arbeitskultur weltweit

Nachricht vom 02.05.2013

Die Zeit der „Arbeitshasen“ ist vorbei. Die Generation der heute 18- bis 33-jährigen weiß genau, was sie von ihrem Arbeitgeber erwartet. Die Millennials setzen immer mehr Unternehmen deshalb unter erheblichen Anpassungsdruck. Zu diesem Ergebnis kommt die bisher größte Studie zu Verhalten und Erwartungen der jüngsten Arbeitnehmergeneration.

„Die Millennials verändern unsere Arbeitskultur grundlegend – auch in Deutschland“, sagt PwC-Personalvorstand Marius Möller (49). „Meine Generation ist lange nach dem Karotten-Prinzip vorgegangen: Klein anfangen, fleißig arbeiten und dann die Belohnung bekommen. Das ist für die Millennials nicht attraktiv.“

Im Auftrag der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC befragten die University of Southern California und die London Business School (LBS) weltweit rund 44.000 PwC-Mitarbeiter dazu, inwieweit sich die Millennials von den älteren Generationen unterscheiden. Zwei von drei PwC-Mitarbeitern sind Millennials, die große Mehrheit der Mitarbeiter von PwC sind Wirtschaftswissenschaftler und Juristen.

Viele Millennials sind nicht mehr davon überzeugt, dass es sich lohnt, zu Beginn der Karriere auf private Bedürfnisse zu verzichten um dafür später den Lohn in Form einer gut dotierten Position zu ernten. Mit dieser Veränderung beschäftigen sich inzwischen zahlreiche Unternehmen, bestätigt Till Lohmann, Partner und Leiter People & Change bei PwC, der Firmen in Personalfragen berät. Millennials sind besonders sensibel für das Wechselverhältnis von „arbeiten“ und „leben“. 71 Prozent der befragten Millennials (63 Prozent der Nicht-Millennials) geben an, ihre Arbeit wirke sich deutlich auf ihr Privatleben aus.

Treue zum Arbeitgeber sinkt

Die Bindung an einen Arbeitgeber hat bei den Millennials abgenommen. Auf Jobhopping haben sie mehrheitlich aber keine Lust. 62 Prozent erwarten, neun Jahre oder länger für denselben Arbeitgeber tätig zu sein, bei den Nicht-Millennials sind es 70 Prozent. Millennials fordern für ihre Arbeit ein zeitnahes, direktes Feedback: 41 Prozent von ihnen möchten möglichst monatlich für ihre Arbeit gelobt werden, wohingegen nur 30 Prozent der Nicht-Millennials diese Häufigkeit in der Rückmeldung erwarten. „Feedback und Wertschätzung müssen in der Unternehmenskultur eine entscheidende Rolle spielen“, sagt Till Lohmann.

Wunsch nach Flexibilität verbindet die Generationen

Die Veränderung der Arbeitswelt ist nicht auf die Millennials beschränkt. Die Studie zeigt, dass einige Haltungen, die allgemein den Millennials zugeschrieben werden, auch auf ältere Generationen von Mitarbeitern zutreffen und auf einen generationen-übergreifenden Wandel hindeuten. 64 Prozent der befragten Millennials möchten gerne gelegentlich von

zu Hause aus arbeiten, das gilt allerdings auch für 66 Prozent der Nicht-Millennials. „Der Wunsch nach Flexibilität in der Bestimmung von Arbeitszeit und -ort wird immer deutlicher“, so Lohmann.

Weitere Informationen und englischsprachige

Zusammenfassung der Studienergebnisse: PwC

<http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2013/millennials-veraendern-arbeitskultur-weltweit.jhtml>

Zwischenstand: Reform der Abschlussprüfung

Nachricht vom 30.04.2013

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments, der die Entscheidung des Plenums vorbereitet, hat am 25.04.2013 über das Reformpaket zur Neuordnung der Abschlussprüfung (RL-Vorschlag und VO-Vorschlag) abgestimmt.

Der Ausschuss fordert, dass Wirtschaftsprüfer keine Leistungen mehr erbringen dürfen, die sich direkt auf die Bilanz des zu prüfenden Unternehmens auswirken können, wie etwa eine Beratung in steuerlichen Fragen. Andere, über die eigentliche Prüfung hinausgehende Dienstleistungen, sollen aber nicht verboten werden. Keine Mehrheit gab es für die diskutierte Kappung der Honorare für prüfungsverwandte Leistungen.

Auch dem Vorschlag der EU-Kommission, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine externe Rotationsfrist von sechs Jahren einzuführen (Art. 33), erteilt der Rechtsausschuss eine Absage: Eine externe Rotation soll nach 14 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen sogar erst nach 25 Jahren verpflichtend sein. Der Ratskompromiss-Vorschlag sieht demgegenüber eine Mandatsdauer von maximal zehn/zwölf Jahren vor.

Zudem hat sich der Rechtsausschuss für den Beibehalt der Aufsichtsstruktur für alle Abschlussprüfer ausgesprochen. Danach sollen weiterhin die Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung der Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuständig sein. Das deutsche Modell, in dem die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüferkammer und der Wirtschaftsprüferaufsichtskommission zugewiesen ist, wäre damit auch weiterhin möglich. Demgegenüber sieht der Kommissionsvorschlag vor, dass die Selbstregulierung durch eine

öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaften ersetzt werden soll (Art. 32, 32a) und die Mitgliedstaaten nur eine zuständige Behörde benennen können (Art. 32), die für die öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortlich ist.

Auch Deutschland lehnt den Kommissionsvorschlag ab und setzt sich im Rat für den Beibehalt der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer als freie Berufe ein.

Weitere Informationen: DATEV eG

Informationsbüro Brüssel <http://www.datev.de/lexinform/0938437>

Entwurf der 4. Geldwäscherichtlinie: Verschwiegenheit in Gefahr

Nachricht vom 22.04.2013

Der von der Europäischen Kommission veröffentlichte Vorschlag für eine Novellierung der Geldwäscherichtlinie enthält einige für den Berufsstand der Steuerberater kritische Punkte, zu denen der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in seiner Stellungnahme E 2/2013 gegenüber der Europäischen Kommission Position bezieht.

Verstärkte Anforderungen im Bereich der Steuerberatung unverhältnismäßig

Die Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundeskriminalamts als zentrale Erhebungsstelle für Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz zählte aus dem Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zusammen nur zwei bis acht Verdachtsmeldungen jährlich. Angesichts dieser verschwindend geringen Zahlen hält der DStV eine weitere Verschärfung der Organisations- und Dokumentationspflichten für absolut unverhältnismäßig.

Einfache Steuerhinterziehung – Schwere Straftat?

Angelpunkt der Geldwäscherichtlinie sind „schwere Straftaten“, also solche, deren Waschung durch die Richtlinie aufgedeckt werden soll. Der Vorschlag sieht eine Erweiterung des Begriffs auf Steuerstraftaten mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Damit wären alle Steuerstraftaten im deutschen Recht erfasst. Die Folgen wären

eine deutliche Zunahme der Unsicherheit im Bereich der Mandats- sowie Honorarannahme bei Mandanten unter Steuerhinterziehungsverdacht. Der DStV plädiert daher dafür, wie bisher lediglich die schweren Straftaten der banden- und gewerbsmäßig begangenen Steuerhinterziehung als Vortaten zur Geldwäsche zu qualifizieren.

Compliance-Management für alle Kanzleigrößen

Der Richtlinienentwurf sieht für alle Verpflichteten die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems unabhängig von der Organisationsgröße vor. Dies ist angesichts der Vielzahl von Einzel- und kleinen Praxen für den steuerberatenden Beruf nicht umsetzbar. Neben dem unverhältnismäßigen organisatorischen Aufwand der Einführung eines solchen Systems steht die Frage des praktischen Nutzens eines solchen Systems. In Einzelpraxen ist der Berufsträger für alle Vorgänge verantwortlich. Es fände also eine Selbstkontrolle statt, die Gegenüber einer Selbstverpflichtung keinen Mehrwert bietet und somit den Aufwand nicht rechtfertigt. Die Forderung des DStV sieht daher ein Compliance-Management nur vor, wenn dieses nach Art und Umfang der Tätigkeit erforderlich ist.

Pflicht zur Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten für Unternehmen

Ergänzend zur 3. Geldwäscherichtlinie sieht der Vorschlag Dokumentationspflichten für die Unternehmen hinsichtlich des ultimativ wirtschaftlich Berechtigten vor. Dies erleichtert die Informationsbeschaffung für Steuerberater und erhöht die Verlässlichkeit der Informationen des Mandanten. Der DStV begrüßt daher diese Neuregelung.

Auskunftsverpflichtung gefährdet Verschwiegenheit

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Verpflichteten auf Anfrage der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden darüber Auskunft zu geben haben, ob sie zu den Personen, auf die sich die Anfrage bezieht, aktuell oder in den letzten fünf Jahren Geschäftsbeziehungen unterhalten (haben). Steuerberater unterliegen der

Verschwiegenheitspflicht. Diese umfasst bereits die Identität der Mandanten und wirkt über das Mandatsverhältnis hinaus. Eine Preisgabe dieser Verschwiegenheitsverpflichtung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant dar und kann daher nicht unterstützt werden. Daneben stellt die Preisgabe der privaten Informationen über die Mandantschaft einen Straftatbestand nach deutschem Recht dar.

Vermutlich Ende April wird der Richtlinienentwurf in die weitere Verhandlung gehen. Der DStV wird weiter darüber berichten.

Weitere Informationen: DStV <http://www.dstv.de/interessenvertretung/europa/europa-aktuell/tb-65-13-bi-entwurf-einer-neuen-geldwaescherichtlinie>

Europaparlament bekämpft Korruption im Rohstoffsektor

Nachricht vom 18.04.2013

Europäische Unternehmen, die in anderen Ländern nach Öl bohren, Diamanten suchen oder Holz schlagen, müssen ihre Zahlungen an Regierungen in Zukunft offenlegen. Das Parlament und der Rat einigten sich am 09.04.2013 darauf, dass Unternehmen der Rohstoff- und Forstbranche Zahlungen von mehr als 100.000 Euro an Regierungen veröffentlichen müssen. Die EU-Abgeordneten verhinderten eine Ausnahme für Großkonzerne.

Blutdiamant am Finger? Für Verbraucher sind Herkunft und der Abbau von Rohstoffen kaum nachzuverfolgen. Um Korruption und illegale Geschäfte einzudämmen, sollen Firmen der Rohstoff- und Forstbranche in Zukunft transparenter arbeiten.

In Europa registrierte Firmen müssen in Zukunft offenlegen, wenn sie Regierungen mehr als 100.000 Euro zahlen, um Rohstoffe abzubauen. Diese Richtlinie soll Korruption in Entwicklungsländern eindämmen. Die EU-Abgeordneten hoffen auch, dass sich so leichter nachvollziehen lässt, ob Gelder, die für die Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen sind, zweckgemäß verwendet werden.

Keine Ausnahmen für große Firmen

Große Rohstoffkonzerne hatten darauf gedrängt, von der Richtlinie ausgenommen

zu werden. In einigen Ländern ist es verboten, Rechnungen offenzulegen. Doch die EU-Abgeordneten sprachen sich gegen Ausnahmen für große Firmen aus. Jedes Projekt, bei dem mehr als 100.000 Euro gezahlt werden, muss veröffentlicht werden.

Die neuen Regeln sollen aber auch bürokratische Hürden abbauen. Besonders kleinere Firmen in der Rohstoffbranche sind dadurch oft benachteiligt.

Damit das Gesetzespaket in Kraft treten kann, muss der Gesetzesvorschlag noch formal vom Plenum des Europaparlaments und vom Ministerrat gebilligt werden.

Weitere Informationen: [Europäisches Parlament](http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/content/20130405STO07018/html/Europaparlament-bek%C3%A4mpft-Korruption-im-Rohstoffsektor) <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/content/20130405STO07018/html/Europaparlament-bek%C3%A4mpft-Korruption-im-Rohstoffsektor>

Gemeinsames Vorgehen gegen internationale Steuerhinterziehung

Nachricht vom 17.04.2013

In einem gemeinsamen Brief an die EU-Kommission haben die Finanzminister von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien (G5) heute, gemeinsam noch effektiver gegen internationale Steuerhinterziehung vorzugehen.

In einem ersten Schritt wollen die Finanzminister der G5 den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte untereinander über die EU-Zinsrichtlinie hinaus erweitern. Die fünf Staaten werden hierzu ein Pilotprojekt auf den Weg bringen. Dabei werden sich die G5 an dem orientieren, was sie mit den USA als Mustervereinbarung zur Umsetzung der US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen („FATCA“) durch zwischenstaatliche Abkommen im Juli 2012 vorbereitet haben.

Die Finanzminister der G5 äußern in ihrem Schreiben die Erwartung, dass sich weitere EU-Mitgliedstaaten beteiligen, um diesen erweiterten automatischen Informationsaustausch als neuen Standard innerhalb der EU zu etablieren. Die Finanzminister der G5 fordern zudem, dass der Revisionsvorschlag zur EU-Zinsrichtlinie bald verabschiedet wird.

Die Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen greift die internationalen Entwicklungen der letzten Zeit auf, die insbesondere auf Ebene der G20, G8 und OECD stattfinden.

Weitere Informationen: Bundesfinanzministerium
<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2013/04/2013-04-09-PM25.html>

Pharmabranche fehlt Rezept gegen Korruption

Nachricht vom 16.04.2013

Die deutschen Pharmaunternehmen sind bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen zu niedergelassenen Ärzten sensibler für Korruptionsgefahren geworden. Die Überlassung von Geräten, die Vergabe von Anwendungsbeobachtungen und Beraterverträgen sehen mittlerweile gut drei Viertel der befragten Unternehmen als ein signifikantes Korruptionsrisiko.

Immerhin 70 Prozent der Befragten sehen ein erhöhtes Risiko bei Auftragsvergaben von Arzneimittelstudien, wie aus der Studie „Wirtschaftskriminalität – Pharmaindustrie“ der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC und der Universität Halle-Wittenberg hervorgeht.

Im Jahr 2011 war das Problembewusstsein deutlich schwächer ausgeprägt: Nur gut jedes zweite Unternehmen sah die Geräteüberlassung (50 Prozent), Beraterverträge (54 Prozent) oder die Auftragsvergabe von Studien (53 Prozent) als potenzielle Einfallstore für Korruption. Die Anwendungsbeobachtung, bei der Ärzte die Wirkungen bereits zugelassener Medikamente dokumentieren, bewerteten vor zwei Jahren immerhin gut 60 Prozent der Befragten kritisch.

„Offenkundig haben prominente Verdachtsfälle, in denen niedergelassene Ärzte für mehr oder weniger verdeckte Zuwendungen bevorzugt bestimmte Medikamente verschrieben haben sollen, den Pharmaunternehmen die Risiken deutlich vor Augen geführt. Allerdings tun viele Unternehmen nach wie vor zu wenig, um derartige Absprachen zu unterbinden“, kritisiert Michael Burkhart, Partner bei PwC und Leiter des Bereichs Gesundheitswesen und Pharma.

Für die sechste Studie zur Wirtschaftskriminalität wurden im Sommer 2011

deutschlandweit 830 Unternehmen befragt, darunter 36 aus der Pharmabranche. An einer Folgebefragung von 2013, in der die Einschätzung der Korruptionsrisiken in Geschäftsbeziehungen zu niedergelassenen Ärzten abgefragt wurde, nahmen 50 Unternehmen aus der Pharmabranche teil.

Korruptionsprävention wenig verbreitet

Nur jedes dritte Pharmaunternehmen (Stand 2011) verfügt über ein spezifisches Anti-Korruptionsprogramm. Im branchenübergreifenden Durchschnitt hat weit mehr als die Hälfte der Unternehmen (59 Prozent) ein derartiges Programm implementiert. Ein allgemeines Compliance-Programm haben sogar nur 22 Prozent der Pharmaunternehmen im Vergleich zu 46 Prozent der Unternehmen aller Branchen. Dennoch zeigten sich 70 Prozent der Unternehmen davon überzeugt, dass die eigenen Maßnahmen zur Korruptionskontrolle „vollkommen ausreichen“. Auf der anderen Seite halten 63 Prozent der in 2013 befragten Unternehmen eine gesetzliche Regelung für sinnvoll, die die Annahme von Bestechungsgeld durch Ärzte unter Strafe stellt.

Kritisch gegenüber Compliance

Die geringe Verbreitung von Compliance-Programmen ist mit grundsätzlichen Vorbehalten zu erklären: In der Befragung von 2011 äußerten 48 Prozent der Pharmaunternehmen ohne Compliance-Programm die Ansicht, dass eine Einführung zu kostenintensiv sei, 54 Prozent hielten den zu erwartenden Nutzen für zu gering. Gut ein Drittel der Unternehmen begründete den Verzicht auf ein Compliance-Programm damit, dass eine Einführung vor allem Misstrauen schaffe.

„Die ausgeprägt skeptische Haltung gegenüber Compliance-Programmen sollte die Branche unserer Ansicht nach dringend revidieren. Denn gerade im Pharmabereich werden Korruptionsverdacht oder Preisabsprachen von der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt. Die resultierenden Imageschäden sowie ein hoher zeitlicher Aufwand für das unternehmensinterne Management von Fällen müssen bei der Kosten-Nutzen-Analyse von Compliance-Programmen unbedingt berücksichtigt werden“, betont Steffen Salvenmoser, Partner bei PwC im Bereich Forensic Services.

Über einen Reputationsverlust durch Wirtschaftskriminalität allgemein berichten immerhin fast vier von fünf geschädigten Pharmaunternehmen. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen konstatieren sogar 85 Prozent der Betroffenen, und gut 60 Prozent mussten zur Aufarbeitung von Schadensfällen signifikante Ressourcen in die Öffentlichkeitsarbeit investieren.

Verbreitung von Wirtschaftskriminalität in der Pharmabranche

Der Studie zufolge waren zwischen 2009 und 2011 gut vier von zehn Unternehmen (42 Prozent) von Wirtschaftskriminalität betroffen. Damit liegt die Quote leicht unter dem branchenübergreifenden Durchschnitt von 52 Prozent. Werden neben den eindeutigen Straftaten auch die konkreten Verdachtsfälle berücksichtigt, steigt der Anteil der geschädigten Pharmaunternehmen allerdings auf 67 Prozent. Zum Vergleich: Branchenübergreifend berichteten 73 Prozent der Unternehmen über nachgewiesene Delikte oder konkrete Verdachtsfälle.

Allerdings ist Korruption keineswegs die einzige Deliktart, mit der sich Pharmaunternehmen auseinandersetzen müssen. Die mit Abstand häufigste Deliktart in der Pharmabranche sind Verstöße gegen das Patent- bzw. Markenrecht. Jedes vierte befragte Pharmaunternehmen berichtete über mindestens einen nachgewiesenen Fall, in der Gesamtstichprobe aller Unternehmen waren demgegenüber nur 17 Prozent betroffen. Im Pharmasektor vergleichsweise wenig verbreitet sind demgegenüber Vermögensdelikte, die lediglich 14 Prozent der Befragten geschädigt haben (Unternehmen insgesamt: 32 Prozent).

Weitere Informationen: PwC <http://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2013/pharmabranche-fehlt-rezept-gegen-korruption-verschreibung-mit-nebenwirkungen.jhtml>

Transparency International: Checkliste für „Self-Audits“ in Kommunen

Nachricht vom 09.04.2013

Transparency International Deutschland e.V. hat die Checkliste für „Self-Audits“ zur Korrup-

tionsprävention in Kommunen in neuer Auflage veröffentlicht. Ziel der Checkliste ist es, Entscheidungsträger in Kommunen bei der Analyse und Vermeidung von möglichen Korruptionsrisiken zu unterstützen.

Grundlage sind staatliche Antikorruptionsgesetze, Leitfäden und Richtlinien von Kommunen und Hinweise der Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen.

Download der Checkliste: [Transparency](http://www.transparency.de/)

International http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Verwaltung/Handreichung_Kommune/Checkliste_SelfAudits_Kommunen_2013.pdf

BDU: Deutliche Verbesserungen bei der Sanierung von Unternehmen ein Jahr nach Inkrafttreten des ESUG

Nachricht vom 04.04.2013

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) sieht ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen ESUG – dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – deutliche Verbesserungen in der Sanierungspraxis.

„Das ESUG ist in der Sanierungsbranche angekommen. Bei den großen Verfahren wird zum Beispiel mehr als die Hälfte bereits analog dieser neuen gesetzlichen Möglichkeiten durchgeführt“, sagte Burkhard Jung, Vorsitzender des BDU-Fachverbandes Sanierungs- und Insolvenzberatung am Rande des 12. Expertendialogs Sanierung auf dem Petersberg bei Bonn, an dem kürzlich rund 200 Sanierungsexperten aus Insolvenzverwaltungen, Kreditinstituten, Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensberatungen teilgenommen haben.

„Sanierungsverfahren sind heute nicht zuletzt durch die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren schneller und transparenter. Darüber hinaus führen sie zu besseren Ergebnissen für alle Beteiligten als das früher der Fall war. Und: Die Zeiten der Kungelei sind vorbei. Damit haben wir eine höhere Akzeptanz für Sanierungssituationen, die am Ende dem Unternehmen und den Mitarbeitern hilft“, so Jung. Der BDU-Expertendialog habe deutlich gemacht, dass durch

das ESUG vor allem die Kommunikation und Abstimmung unter allen Beteiligten im Sanierungsprozess erheblich besser geworden sei. Entscheidend sei aber neben diesem Erfolgsfaktor – so ebenfalls die einhellige Meinung aller Sanierungsexperten – dass die Sanierungsverfahren gut und möglichst frühzeitig vorbereitet werden. Und: Die Wahrscheinlichkeit für ein Gelingen steige nochmals deutlich an, wenn Sanierungsfälle vorliegen, die auf das ESUG mit seinen erweiterten Möglichkeiten auch passen.

Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren setzen aus BDU-Sicht weiterhin ein verändertes Rollenverständnis der einzelnen Stakeholder im Sanierungsverfahren voraus. Jung: „Für Insolvenzverwalter ist die Zeit der Platzhirsche vorbei. Es werden die Verwalter weiterhin erfolgreich sein, die in der Sanierungsbranche anerkannt, transparent und kommunikativ tätig sind.“

Daneben müssten die Gläubiger noch stärker lernen, dass sie durch das ESUG mehr Rechte haben und deren Möglichkeiten aktiv und gut vorbereitet nutzen können. „Letzteres sehen wir aber immer mehr und das ist auch gut so“, betont der BDU-Fachverbandsvorsitzende.

Weitere Informationen: [BDU](http://www.bdu.de/press-releases/nach-inkrafttreten-des-esug-verbesserungen-bei-der-sanierung-von-unternehmen/) <http://www.bdu.de/press-releases/nach-inkrafttreten-des-esug-verbesserungen-bei-der-sanierung-von-unternehmen/>

Bankenrettungen lassen M&A-Volumen in Europas Finanzbranche wieder steigen

Nachricht vom 03.04.2013

Das Volumen der Fusionen und Übernahmen in Europas Finanzbranche ist im Jahr 2012 um fast 35 Prozent auf 51 Milliarden gestiegen. Fast 20 Milliarden Euro trugen allerdings jene Transaktionen bei, mit denen sich europäische Regierungen an kriselnden Banken beteiligten.

Ohne die staatlichen Interventionen liegt das Dealvolumen des Jahres 2012 so niedrig wie noch nie zuvor in den zehn Jahren, in denen die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC das M&A-Geschehen in der Studie „Sharing deal insight – European Financial Services M&A news and views“ systematisch analysiert.

„Transaktionen in der Finanzbranche waren im Jahr 2012 geprägt von dem Wunsch nach schlankeren Strukturen, der Suche nach finanzieller Stabilität und dem Bestreben, sinkende Margen auszugleichen durch die Nutzung von Größenvorteilen. Zu erkennen war aber auch die Tendenz, durch gezielte Fusionen und Übernahmen vom schnelleren Wachstum ausgewählter Märkte zu profitieren. Diese Faktoren werden auch das M&A-Jahr 2013 bestimmen“, sagt Burkhard Eckes, Partner und Leiter des Bereichs „Banking & Capital Markets“ bei PwC.

Im Jahr 2011 hatte die Finanz- und Staatsschuldenkrise in Europa das Dealvolumen in der Finanzbranche auf einen vorläufigen Tiefststand gedrückt. Im Jahr 2012 ist allerdings das Transaktionsvolumen aus Nicht-Regierungs-Transaktionen mit 30,9 Milliarden Euro noch einmal um sieben Prozent niedriger ausgefallen. Im Jahr 2011 hatte das Volumen der privatwirtschaftlichen Transaktionen in der Finanzbranche noch 33,3 Milliarden Euro betragen. Nur durch die staatlichen Interventionen ist das Dealvolumen insgesamt nun auf 51 Milliarden Euro im Jahr 2012 gestiegen.

„Der Anstieg des Gesamtvolumens aller Transaktionen und Übernahmen im Jahr 2012 sollte nicht als Indikator für eine Trendwende interpretiert werden. Allerdings zeigen mehrere grenzüberschreitende Deals, die wir im vergangenen Jahr gesehen haben: Käufer suchen mittlerweile sehr gezielt Einstiegsmöglichkeiten in vielversprechende Märkte, leider liegen die Kaufpreiserwartungen bei Käufern und Verkäufern immer noch zu weit auseinander“, kommentiert Christopher Sur, der bei PwC im Bereich Financial Services das Transaktionsgeschäft verantwortet.

Weitere Informationen: [PwC](http://www.pwc.de/fs-ma-2013) www.pwc.de/fs-ma-2013

IESBA: Änderungen zum Code of Ethics

Nachricht vom 27.03.2013

Das innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) hat am 19. März 2013 neben den Änderungen des Code of

Ethics zwei weitere Vorhaben mit Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics veröffentlicht.

Das innerhalb der IFAC für die Verabschiedung von Standards zur Berufsethik für Wirtschaftsprüfer zuständige International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) hat am 19. März 2013 neben den Änderungen des Code of Ethics betreffend die Definition des Auftragsteams (Engagement Team, siehe „Neu auf WPK.de“ vom 25. März 2013) zwei weitere Vorhaben mit Änderungen des Code of Ethics zu Interessenkonflikten und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Code of Ethics veröffentlicht. Die Änderungen und weiterführende Hinweise sind auf der Internetseite der IFAC abrufbar.

Ziel der Änderung der Regelungen zu Interessenkonflikten ist es, deren genaue Kriterien festzulegen und vor allem auch dem Berufsstand zur Identifizierung, Bewertung und zum Umgang mit Interessenkonflikten möglichst umfassende Leitlinien an die Hand zu geben. Die Änderungen treten am 01. Juli 2014 in Kraft.

Die Etablierung von Leitlinien für den Berufsstand ist auch die Motivation des IESBA für die Änderung der Regelungen hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Code of Ethics, indem konkrete Handlungsfolgen aufgezeigt werden. Die Änderungen treten am 01.04.2014 in Kraft.

Mit den diesen Änderungen schließt das IESBA zwei wichtige Projekte ab.

Weitere Informationen: **WPK** http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_25-03-2013_03.asp

Expertenkreis Cyber-Sicherheit des BSI nimmt seine Arbeit auf

Nachricht vom 26.03.2013

Im Rahmen der Allianz für Cyber-Sicherheit hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den Expertenkreis Cyber-Sicherheit gegründet. Das Gremium besteht aus rund 20 eingeladenen Experten aus Unternehmen und Organisationen, darunter BWI, Computacenter, Corporate Trust, Deloitte, Deutsche Post, Fraunhofer FKIE, G Data, genua, Greenbone Networks, HiSolutions, KPMG, PricewaterhouseCoopers, secunet, SIZ Informatikzentrum der Sparkassenorganisation/S-CERT, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und XING.

Hauptaufgabe des Expertenkreises ist der Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragen und Trends der Cyber-Sicherheit in der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. So sollen beispielsweise Empfehlungen des BSI im Hinblick auf ihre Relevanz und Praxistauglichkeit diskutiert und bewertet werden. Zudem werden im Expertenkreis entscheidende Maßnahmen zur Abwehr von Cyber-Angriffen identifiziert. Diese werden dann vom BSI im Rahmen der Allianz für Cyber-Sicherheit veröffentlicht und damit der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

Den Ausgangspunkt für die Diskussionen des Expertenkreises bilden unter anderem die vom BSI entwickelten Basismaßnahmen der Cyber-Sicherheit. Diese Basismaßnahmen sollen eine wirksame Absicherung von Netzen und IT-Systemen in Unternehmen und Behörden ermöglichen. IT-Verantwortliche werden hier durch das Konzept der Cyber-Sicherheits-Exposition des BSI unterstützt. Dieser pragmatische Ansatz soll das Management motivieren, die eigene Betroffenheit festzustellen und ein ausreichendes Cyber-Sicherheitsniveau für das Unternehmen zu realisieren.

Der Expertenkreis Cyber-Sicherheit tagt mehrmals jährlich und stellt die Ergebnisse seiner Beratungen den Teilnehmern der Allianz für Cyber-Sicherheit vor. Die Arbeit des Kreises kann dadurch die Abwehrfähigkeit deutscher Unternehmen gegen Cyber-Angriffe verbessern.

Die Mitglieder des Expertenkreises und das BSI sind dabei dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, Verantwortung für die Cyber-Sicherheit in Deutschland zu übernehmen.

Weitere Informationen: **BSI** https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/Partner/Erfahrungsaustausch/Erfahrungskreise/Expertenkreis_Cyber-Sicherheit/expertenkreis_node.htm

Compliance für geschlossene Fonds Praxis-Leitfaden für Anbieter, Vertrieb und Zweitmarkt

Herausgegeben von **Hartmut Renz, Prof. Dr. Lars Jäger und Gero Maas**
2013, XI, 190 Seiten, € (D) 39,95, ISBN 978-3-503-15420-3

Weitere Informationen:  www.ESV.info/978-3-503-15420-3



ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Kostenfrei aus dem deutschen
Festnetz bestellen: 0800 25 00 85



Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info